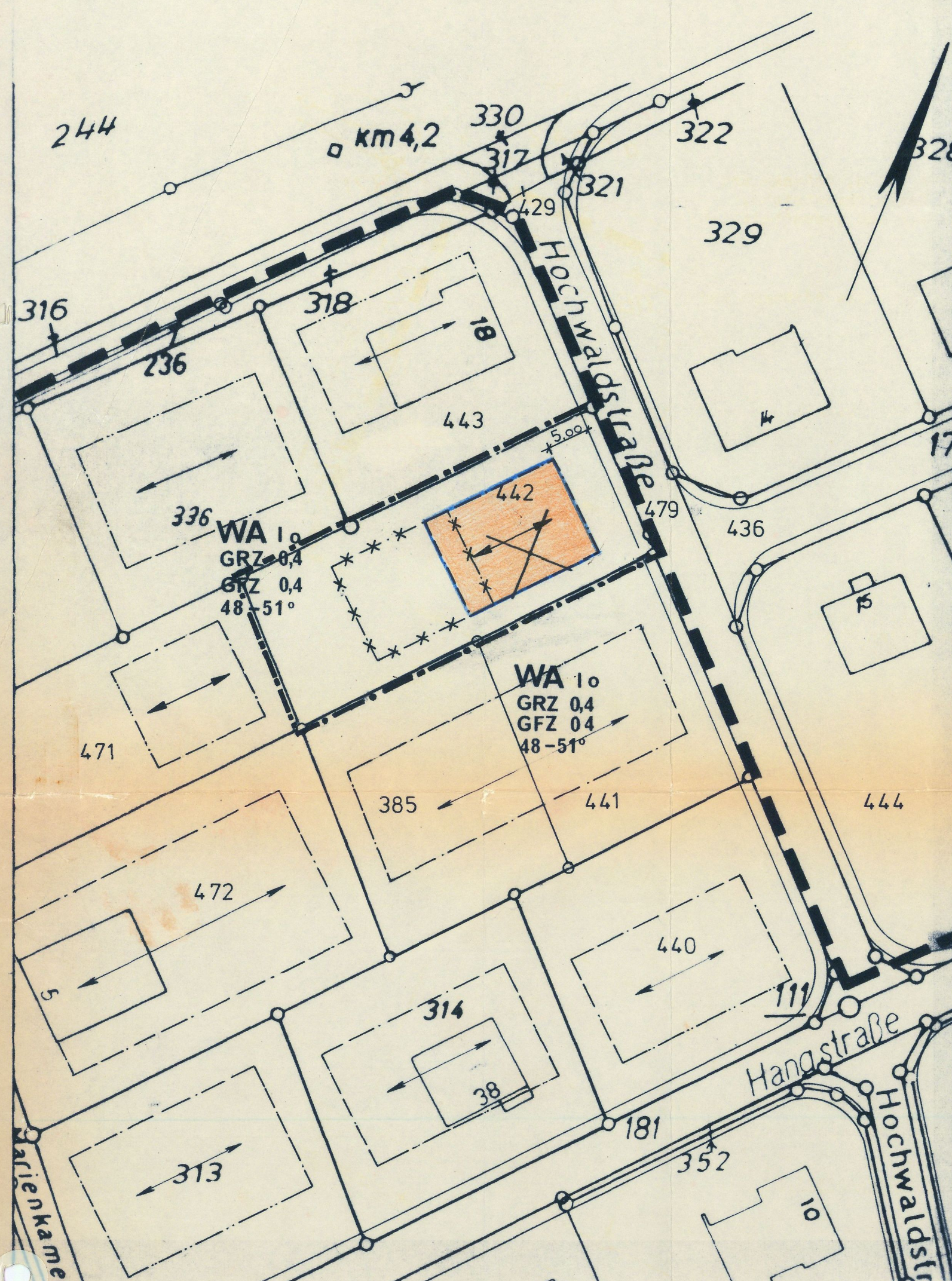


13. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES NR. 1 "AM HUNDSTÜCK" DER
GEMEINDE WILNSDORF

Gemarkung Gernsdorf Flur 15 Flurstück 442

Masstab 1:500



Wilnsdorf

04.11.86



Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Kopie

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem
Originalplan und den darauf verzeich-
neten Vermerken überein.

Wilnsdorf den 14. OKT. 1986

Der Gemeindedirektor

I.A. *[Signature]*

.....Diplom-Ingenieur

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der 13. vereinfachten Ände-
rung des Bebauungsplanes hat der Rat der
Gemeinde Wilnsdorf in seiner
Sitzung am 03. JULI 1986 beschlossen.

Wilnsdorf den 04.11.86



Bürgermeister

Planungsgrundlage

Die Planungsunterlage entspricht den An-
forderungen des § 1 der Planzeichenver-
ordnung vom 19. 1. 1965. Die Festlegung
der städtebaulichen Planung ist geometrisch
eindeutig.

Wilnsdorf den 27.8.1986

Dipl.-Ing.
R. Lindert
Ort. best.
Vermessungsingenieur

[Signature]

.....

Bekanntmachung

Die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungs-
planes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind
gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht
worden. Die Bebauungsplanänderung hat am
25. OKT. 1986 Rechtsverbindlich-
keit erlangt.

Wilnsdorf den 04.11.86



Bürgermeister

Preamble

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV.NW. S. 594)
sowie der
§ 2, 9, 10 u. 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. Aug.
1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979
(BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung
der Grundstücke (Bau N VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977
(BGBl. I. S. 1764) **5. SEP. 1986**
hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am
die planungsrechtlichen Festsetzungen der 13. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Hundstück", Ortsteil Gernsdorf gem. § 10 BBauG
als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen gem. § 9 BBauG u. BauN VO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
--- Umgrenzung der 13. vereinfachten Änderung
WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauN VO
zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und
Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche
Zwecke
Ausnahme können zugelassen werden:
1. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und
landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
Nicht zulässig sind die Ausnahmen:
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
5. Gartenbaubetriebe,
6. Tankstellen.
Überbaubare Grundstücksfläche
Aufgehobene Baugrenze
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der Überbaubaren
Grundstücksfläche zulässig. Sie sind so anzuordnen, daß der
fließende Verkehr in keiner Weise behindert wird. Dabei ist
ein Abstand von mindestens 4,00 m vom befestigten Fahrbahnrand
einzuhalten.
I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
GRZ 0,4
GFZ 0,4
0
Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche
48°-51°
Dachneigung
Als Dachform der Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.
Bei der Dacheindeckung sind nur dunkel getönte Pfannen, Wellenbest-
platten sowie Natur- und Kunstschieferdeckungen zulässig.
Die Dacheindeckung darf höchstens 50 cm betragen, Dachaufbauten sind
zulässig.
Für Garagen sind nur Flach- oder Pultdächer bis 5° Neigung zulässig.
Haupt-Firstrichtung
C) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärung o. Satzungscharakter)
Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
geplante Grundstücksgrenzen
Höhenlinie mit Höhenangabe über NN
Vorhandene Gebäude

B) Gestaltungsvorschriften gem. § 81 BauO NW (nachrichtlich)

- 48°-51°
Dachneigung
Als Dachform der Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.
Bei der Dacheindeckung sind nur dunkel getönte Pfannen, Wellenbest-
platten sowie Natur- und Kunstschieferdeckungen zulässig.
Die Dacheindeckung darf höchstens 50 cm betragen, Dachaufbauten sind
zulässig.
Für Garagen sind nur Flach- oder Pultdächer bis 5° Neigung zulässig.
Haupt-Firstrichtung
C) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärung o. Satzungscharakter)
Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
geplante Grundstücksgrenzen
Höhenlinie mit Höhenangabe über NN
Vorhandene Gebäude

Satzung der Gemeinde Wilnsdorf

13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Hundstück",
Ortsteil Gernsdorf

Aufgestellt

Gemeinde Wilnsdorf
- Bauamt -

Begründung

Der am 13. Dezember 1967 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 1 "Am
Hundstück" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Gernsdorf, setzt für das Flurstück
442 der Flur 15 eine durch Baugrenzen und Baulinien begrenzte überbaubare Grund-
stücksfläche fest.

Die Eheleute Erwin Seidel, Krähenweg 4, 5900 Siegen 1, als Eigentümer des Grund-
stückes, haben einen Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes dahin-
gehend gestellt, die bisher im südwestlichen Teil des Grundstückes festgesetzte
überbaubare Grundstücksfläche in Richtung Hochwaldstraße zu verschieben, damit
das geplante Wohnhaus aus Gründen der Himmelsrichtung im nordöstlichen Bereich
des Grundstückes errichtet werden kann.

Die Änderung kann als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG
durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die
Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur
unerheblicher Bedeutung ist.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde durch diese vereinfachte Änderung
nicht.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen der ver-
einfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG zu.

Flur 15 Flurstücke	Eigentümer	Unterschrift	Datum
329	Christine Jung Weststraße 14 5901 Wilnsdorf	<i>Christine Jung</i>	18.7.86
336	Martha Werthenbach Gartenstraße 14 5901 Wilnsdorf	<i>Martha Werthenbach geb. Kölsch</i>	18.7.86
385	Brigitte Büdenbender Axel Büdenbender Hochwaldstraße 6 5901 Wilnsdorf	<i>Brigitte Büdenbender i.H. Axel Büdenbender</i>	18.7.86
441	Doris Görg Marburger Straße 34 5901 Wilnsdorf	<i>Doris Seelbach geb. Görg</i>	18.7.86
442	Erwin Seidel Krähenweg 4 5900 Siegen	<i>Erwin Seidel</i>	18.7.86
443	Berthold Kölsch Hochwaldstraße 1 5901 Wilnsdorf	<i>Berthold Kölsch</i>	19.7.86
471	Fritz Steiner Marburger Straße 29 5901 Wilnsdorf	<i>Fritz Steiner</i>	18.7.1986
472	Roswitha Meiswinkel Marienkafer Straße 5 5901 Wilnsdorf	<i>Roswitha Meiswinkel geb. Meiswinkel</i>	18.7.86
479	Gemeinde Wilnsdorf	<i>[Signature]</i> (Schmidt) Gemeindedirektor	14. AUG. 1986
		<i>[Signature]</i> (Schmidt) Beigeordneter	13. AUG. 1986